

Zwischen

der gemeinnützigen Gesellschaft für therapeutisches Reiten und Heilpädagogik mbH
(VRH Celle), vertreten durch den Geschäftsführer

und

dem Betriebsrat im VRH Celle, vertreten durch den Vorsitzenden

wird die nachfolgende **Betriebsvereinbarung** zur
Überleitung in die S-Tabelle TVÖD geschlossen.

Präambel

Diese Vereinbarung soll die Überleitung der im pädagogischen Bereich des VRH Celle Beschäftigten von der z.Zt. angewandten allgemeinen Tabelle des TVÖD-VKA in die S-Tabelle des TVÖD regeln.

Durch die Überleitung darf niemand schlechter gestellt werden („Besitzstandwahrung“). Um einen durch die Überleitung verursachten übermäßigen Anstieg der Personalkosten zu vermeiden, erfolgt die Überleitung gestaffelt in zwei Schritten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Betriebsvereinbarung gilt für alle pädagogischen Beschäftigten der Entgeltgruppen 8-10 (allgemeine Tabelle TVÖD-VKA) im VRH Celle, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Teilzeitkräfte finden die Regelungen der Betriebsvereinbarung entsprechend Anwendung.
- (3) Ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte sowie zu ihrer Ausbildung oder aufgrund sonstiger Grundlage Beschäftigte, auch wenn sie im pädagogischen Bereich anzusiedeln sind. Für sie gelten abweichende tarifliche bzw. einzelvertragliche Regelungen, die unter Beteiligung des Betriebsrates jeweils individuell festzulegen sind.

§ 2 Überleitungsmodalitäten

- (1) Bereits vor dem 1.1.2017 Beschäftigte Pädagogen der Entgeltgruppen 8-10 (allgemeine Tabelle TVÖD-VKA) werden zum 1.1.2017 unter Beachtung der Wahrung des Besitzstandes in die S-Tabelle (TVÖD) überführt. Alle anderen Beschäftigten sind von der Überleitung nicht betroffen.
- (2) Ab dem 1.1.2017 einzustellende Pädagogen werden zunächst nach den bisher geltenden Grundsätzen in die ihnen zustehende Entgeltgruppe der allgemeinen Tabelle TVÖD-VKA eingruppiert und dann gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung übergeleitet.
- (3) Kein Beschäftigter darf durch die Überleitung zu irgendeinem Zeitpunkt Einbußen in Bezug auf seine bisherige Entgelthöhe erleiden.
- (4) Die Überleitung erfolgt in zwei Schritten. Dabei wird die durch die Überleitung verursachte zusätzliche Erhöhung der Entgeltkosten je zur Hälfte in einem ersten

Schritt ab dem 1.1.2017 und in einem abschließenden zweiten Schritt ab dem 1.1.2018 ausgezahlt.

- (5) Die aktuelle Stufenlaufzeit wird durch die Überleitung nicht berührt. Der Beschäftigte bleibt nach Umgruppierung in die S-Tabelle solange in seiner Erfahrungsstufe, bis nach bisheriger Eingruppierung ein Stufenaufstieg erfolgt. Bereits absolvierte Stufenlaufzeit wird angerechnet. Erst ab dem nächsten Stufenaufstieg gilt dann die jeweilige Stufenlaufzeit der S-Tabelle.
- (6) Aus dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2016 wird ein Vergleichsentgelt gebildet, aufgrund dessen die Überleitung in die S-Tabelle nach folgenden Kriterien stattfindet:
 - a. Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 10 erhalten künftig dauerhaft das Tarifentgelt der Entgeltgruppe S 15 in der dem aufgerundeten bisherigen Tabellenentgelt nach korrekten Erfahrungsstufe.
 - b. Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9 erhalten künftig dauerhaft das Tarifentgelt der Entgeltgruppe S 8b mit Zuschlag in Höhe der Differenz zur Entgeltgruppe S 11a in der dem aufgerundeten bisherigen Tabellenentgelt nach korrekten Erfahrungsstufe der Entgeltgruppe S 11a.
 - c. Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8 erhalten künftig dauerhaft das Tarifentgelt der Entgeltgruppe S 8b in der dem aufgerundeten bisherigen Tabellenentgelt nach korrekten Erfahrungsstufe.
- (7) Bisher gezahlte individuell vereinbarte übertarifliche Zulagen bleiben durch die Überleitung unberührt.

§ 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) tritt am 1.1.2017 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2017.
- (3) Im Fall der Kündigung wird die Nachwirkung auf sechs Monate begrenzt.
- (4) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden.
- (5) Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam bzw. angreifbar sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.
- (6) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn und soweit abschließende gesetzliche oder ergänzende Vorschriften bzw. tarifvertragliche Regelungen in Kraft treten, die Fragen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind abweichend regeln.

Andreas Mehls
Geschäftsführer

Andreas Pirch
1. Vorsitzender d. Betriebsrates

Celle, 24.11.2017